



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 14. März 2023
Geschäftsnummer: 2013.RRGR.11048

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen für die Jahre 2024–2028 **Objektkredit**

1. Gegenstand

Wird die Krankenversicherung bei stationären Spitalleistungen vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei entsprechend um gebundene Ausgaben. Per 1. Januar 2009 wurde mit Artikel 79a KVG ein Rückgriffsrecht des Wohnkantons einer versicherten Person, die Leistungen aus stationären Behandlungen bezogen hat, eingeführt. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Mit der Durchführung des Regresses soll eine geeignete Auftragnehmerin bzw. ein geeigneter Auftragnehmer betraut werden. Branchenüblich ist die Abgeltung in Form eines Erfolgshonorars.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41 und 49a sowie 79a
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146 und 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 600'000 pro Jahr.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Innenauftrag: 442191050100 Akutsomatik

4402 Gesundheitsamt

Die Kosten für das Bearbeiten der Regressforderungen der Auftragnehmerin gehen zu Lasten von Konto 313200000 (Dienstleistungen Dritter/Beratungen und Honorare) und werden den Rechnungsjahren 2024 – 2029 belastet.

Die vollständigen Einnahmen aufgrund der Regresstätigkeit werden dem Konto 469000000 (Rückerstattung von Betriebsbeiträgen) gutgeschrieben.

6. Begründung

Vgl. Ziffer 1.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 14. März 2023

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	5. April 2023
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	5. Juli 2023
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	4. August 2023